

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I. S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Zehdenick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick vom 08.05.2014 folgende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Der § 11a Absatz 3 - Veranstaltungen im Freien oder in Zelten -

wird wie folgt geändert:

Ausnahmen von den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten dürfen für aufeinander folgende Wochenenden nicht erteilt werden.

Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen auf den dafür vorgesehenen Festplätzen der Stadt Zehdenick.

Die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 12.05.2014

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*